

gehören, d. h., sie umfassen die gesamte Kfz-Technik der NVA bzw. der Organe des Wehrersatzdienstes einschl. Zubehör usw. Fahrzeuge sind darüber hinaus auch Wasserfahrzeuge, soweit sie zur Kampftechnik oder zur militärischen Ausrüstung gehören. Demnach sind Fahrzeuge i. S. dieser Norm alle von der NVA und den Organen des Wehrersatzdienstes genutzten Fahrzeuge jeglicher Art.

Militärische Anlagen sind militärische Objekte, einzelne Anlagen in Objekten, Verteidigungsanlagen, befestigte oder unterirdische Anlagen, Sicherungsanlagen z. B. an der Staatsgrenze, Munitionsbunker, Lager, militärische Bahnanschlüsse usw.

3. Objektiv ist der Tatbestand erfüllt, wenn Gegenstände der genannten

Art zerstört, beschädigt, in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt

oder anderweitig ihrem bestimmungsgemäßen Einsatz entzogen werden. Zerstören heißt völlige Vernichtung oder völlige Unbrauchbarmachung des betreffenden Gegenstandes; eine Beschädigung des Gegenstandes ist möglich, ohne seine Funktionsfähigkeit zu beeinträchtigen, wie eine solche Beeinträchtigung auch möglich ist ohne eine Beschädigung des Gegenstandes. Die Entziehung vom bestimmungsgemäßen Einsatz ist im weitesten Sinne zu verstehen, gleichgültig, ob der Gegenstand unberechtigt für andere dienstliche oder für private Zwecke genutzt werden soll. Es ist auch unerheblich, ob es sich um eine zeitweilige oder dauernde Entziehung handelt. Die Entziehung umfaßt auch den Diebstahl des Gegenstandes oder die Entziehung durch Betrugshandlungen. Es ist unerheblich, ob sich die Gegenstände beim einzelnen Soldaten, in der Truppe bzw. Dienststelle oder in Lagern usw. befinden. Die genannten Begehungsweisen müssen **unberechtigt** erfolgen. Die Zerstörung solcher Gegenstände kann militärisch notwendig und befohlen sein.

4. Zur besseren Differenzierung ist in Abs. 2 ein **schwerer Fall** der vorsätzlichen Begehungsweise enthalten, wenn diese schweren Folgen vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt werden. Schwere Folgen sind ausschließlich auf die Gefechtsbereitschaft oder die Kampffähigkeit der Truppe bezogen. Sie können z. B. darin bestehen, daß eine sofortige **Ersetzbarkeit oder Reparatur** des Gegenstandes nicht möglich und dadurch die Einsatzbereitschaft der Truppe nicht gegeben ist. Allein ein hoher materieller Wert des Gegenstandes braucht noch keine schwere Folge zu sein.

5. Die Schuld umfaßt **Vorsatz** (Abs. 1 und 2) und **Fahrlässigkeit** (Abs. 4).

Die fahrlässige Begehungsweise ist nur strafbar, wenn durch sie schwere Folgen objektiv eingetreten sind. Die vorsätzliche oder fahrlässige Herbeiführung schwerer Folgen gern. Abs. 2 ist bei der Strafzumessung entsprechend zu differenzieren.

Mittäter kann nur eine Militärperson sein. Zerstört beispielsweise eine Zivilperson solche Gegenstände, ist sie nach §§ 163 bzw. 164 strafrechtlich verantwortlich, wenn nicht ein Verbrechen gern. § 103 vorliegt.